

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juni 1967	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 67	Zweites Abschlußgesetz zum Artikel 41 der Hessischen Verfassung GVBl. II 10-4	119
19. 6. 67	Erstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes Andert GVBl. II 323-26	120
19. 6. 67	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (HessAG/UnBefG) GVBl. II 37-18	121
19. 6. 67	Bekanntmachung über die Haftung des Landes und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten gegenüber den Angehörigen der Königreiche Dänemark und Norwegen GVBl. II —	122

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Zweites Abschlußgesetz zum Artikel 41 der Hessischen Verfassung\*)

Vom 19. Juni 1967

#### § 1

(1) Vermögensgegenstände, die in Gemeineigentum stehen und zu einem Betrieb gehören, der unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesamtstruktur beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nur noch als Klein- oder Mittelbetrieb anzusehen ist, können von den Rechtsträgern des Gemeineigentums auf sonstige Vermögensträger übertragen werden. Das gleiche gilt für eine Beteiligung der öffentlichen Hand, insbesondere des Landes an einem Rechtsträger des Gemeineigentums, der nur noch Klein- oder Mittelbetriebe unterhält.

(2) Als Klein- und Mittelbetriebe im Sinne des Abs. 1 gelten Betriebe, in denen

- beim Bergbau bis zu 600 Personen,
- bei der Eisen- und Stahlerzeugung bis zu 1 000 Personen,
- bei der Energiewirtschaft bis zu 300 Personen,
- beim Verkehrswesen bis zu 400 Personen

beschäftigt werden.

#### § 2

Der Erlös aus einer Übertragung nach § 1 ist dem Sondervermögen gemäß § 2 des Abschlußgesetzes zum Artikel 41 der Hessischen Verfassung vom 6. Juli 1954 (GVBl. S. 126) zuzuführen.

#### § 3

Auf Übertragungen nach § 1 findet § 11 des Abschlußgesetzes zum Artikel 41 der Hessischen Verfassung Anwendung.

#### § 4

Das Gesetz zur Ergänzung des Abschlußgesetzes zum Artikel 41 der Hessischen Verfassung vom 1. Juli 1965 (GVBl. I S. 121)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

#### § 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

\*) GVBl. II 10-4  
1) siehe GVBl. II 10-2

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Juni 1967

Der Hessische Ministerpräsident  
Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes\*)**

**Vom 19. Juni 1967**

Artikel 1

Das Hessische Reisekostengesetz (HRKG) vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die linke Spalte der Übersicht wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Besoldungsgruppen“ werden die Worte „oder Gruppen der Amtsbezüge“ eingefügt.
  - b) Nach der Bezeichnung „B 8“ werden die Worte „ , W 1 bis W 12, L 1 bis L 6“ eingefügt.
  - c) Nach der Bezeichnung „B 11“ werden die Worte „ , W 13 bis W 15“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 1 wird die linke Spalte der Übersicht wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Besoldungsgruppen“ werden die Worte „oder Gruppen der Amtsbezüge“ eingefügt.
  - b) Nach der Bezeichnung „A 12a“ werden die Worte „ , W 1 bis W 4“ eingefügt.
  - c) Nach der Bezeichnung „B 2“ werden die Worte „ , W 5 bis W 8 und L 1“ eingefügt.
  - d) Nach der Bezeichnung „B 11“ werden die Worte „ , W 9 bis W 15, L 2 bis L 6“ eingefügt.

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als fünf bis sieben Stunden	drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als sieben bis zehn Stunden	fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zehn bis zwölf Stunden	acht Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden	den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.“

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufen III und II	18 DM
Reisekostenstufe Ib	20 DM
Reisekostenstufe Ia	23 DM.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und 2 am 1. Juli 1967 in Kraft; Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Juni 1967

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
Osswald

\*) Ändert GVBl. II 323-26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz  
zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung  
von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten  
im Nahverkehr  
(HessAG/UnBefG)\***

**Vom 19. Juni 1967**

§ 1

(1) Das Land erstattet den Unternehmen für die Personenbeförderung

1. die Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), genannten Blinden und Körperbehinderten entstehen, und
2. 50 vom Hundert der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bundesgesetzes genannten Verfolgten entstehen.

(2) Die Fahrgeldausfälle werden nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr erstattet.

(3) Betreibt ein Unternehmen einen Nahverkehr auch in einem anderen Land der Bundesrepublik, so wird der Erstattung nur der Teil der Fahrgeldeinnahmen zugrunde gelegt, der dem auf das Land Hessen entfallenden Anteil der Wagen- oder Schiffskilometer entspricht.

§ 2

(1) Der Vomhundertsatz nach § 1 wird durch Rechtsverordnung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern jeweils für zwei Jahre bestimmt.

(2) Der Vomhundertsatz für die Kalenderjahre 1966 und 1967 bemißt sich nach dem in § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes für das Kalenderjahr 1967 bestimmten Vomhundertsatz entsprechend dem Verhältnis der Zahl der am 31. Dezember 1966 an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Bundesgesetzes ausgegebenen zu der Zahl der an Begünstigte nach § 2 Abs. 1

Nr. 1 und 2 des Bundesgesetzes ausgegebenen amtlichen Ausweise. Der Vomhundertsatz ist auf ganze Hundertstel abzurunden.

(3) Für die folgenden Zweijahreszeiträume sind die Vomhundertsätze auf der Grundlage des Vomhundertsatzes nach Abs. 2 entsprechend der Veränderung der Zahl der an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Bundesgesetzes ausgegebenen amtlichen Ausweise zu bestimmen. Maßgebend ist die Zahl der am letzten Tag des vorhergegangenen Zweijahreszeitraumes ausgegebenen amtlichen Ausweise. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die Fahrgeldausfälle werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens am 30. Juni für das vorangegangene Jahr zu stellen.

(2) Die Unternehmen erhalten ab 1967 auf Antrag für das laufende Kalenderjahr in Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages Abschlagszahlungen, die je zur Hälfte am 15. Juli und 15. Dezember gezahlt werden.

§ 4

(1) Über Erstattungsanträge nach § 3 entscheidet der Regierungspräsident, der die nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 906)<sup>1)</sup> erforderliche Genehmigung erteilt hat.

(2) Ist eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz von einer Behörde außerhalb des Landes Hessen erteilt worden oder bedarf es keiner Genehmigung, ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Nahverkehr betrieben wird. Berührt der Nahverkehr mehrere Regierungsbezirke, ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Nahverkehr seinen Ausgangspunkt hat; im Zweifel bestimmt der

<sup>1)</sup> GVBl. II 37-18

Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 5

Die Unternehmen für die Personenbeförderung unterliegen hinsichtlich der Er-

füllung ihrer Pflicht nach § 1 des Bundesgesetzes der Aufsicht der nach § 4 zuständigen Behörde.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Juni 1967

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen  
Hemsath

**Bekanntmachung  
über die Haftung des Landes und anderer Verbände  
für Amtspflichtverletzungen von Beamten gegenüber  
den Angehörigen der Königreiche Dänemark und Norwegen\*)**

Vom 19. Juni 1967

Auf Grund des § 7 des Preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Preuß. Gesetzssamml. S. 691) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung des Königreichs Dänemark und des Königreichs Norwegen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Wiesbaden, den 19. Juni 1967

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn  
Der Minister der Finanzen  
Osswald

Der Minister des Innern  
Schneider  
Der Minister der Justiz  
Dr. Strelitz

\*) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 30 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.